

RS Vwgh 1990/1/15 89/12/0051

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.01.1990

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §40 Abs2;

Rechtssatz

Hat der Beamte zwar einen weiteren Zwischenvorgesetzten erhalten, welcher allenfalls künftig bestimmte Agenden an sich ziehen kann, ist aber keine Änderung der Tätigkeit des Beamten erfolgt und ihm seine Funktion zur Gänze erhalten geblieben, so mangelt es bereits an der primären Voraussetzung für die Anwendung des § 40 Abs 2 BDG.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989120051.X02

Im RIS seit

15.01.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at